

Hauptsatzung der Gemeinde Hörup, Kreis Schleswig-Flensburg
--

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup vom 12.03.2015 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Hörup erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Hörup zeigt in Blau unter drei fünfstrahligen goldenen Sternen in der Stellung 1 : 2 eine goldene, beiderseits von steinernen Sockeln gestützte Holzbrücke, darunter acht goldene Wellenkämme in der Stellung 2 : 3 : 3.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf gelbem, oben und unten von einem breiten blauen Randstreifen begrenztem Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Hörup, Kreis Schleswig-Flensburg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden.

§ 3

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über folgende Aufgaben:
 1. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 21 Abs. 2 – 5 GO i. V. m § 32 Abs. 3 GO,
 2. Ausnahme des Vertretungsverbot es gemäß § 23 GO,
 3. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 €,
 4. Verzicht von Ansprüchen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 250 € und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.500 € nicht überschreitet,

6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.500 € nicht übersteigt,
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen in Höhe von bis zum 5.000 €, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Betrag von 1.500 € jährlich und einer Laufzeit von längstens 5 Jahren,
9. Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.500 €,
10. Gewährung von Zuschüssen
 - a) einmalig an Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 100 €,
 - b) an örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe,
11. Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zur Höhe von 1.500 €, unentgeltliche Veräußerung bis zur Höhe von 500 €,
12. Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangseinräumungen,
13. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Schafflund kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde teilnehmen.
Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
- a) Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung:	3 Mitglieder
Aufgabengebiet:	Haushalts-, Brandschutz-, Dorfentwicklungs-, Finanz-, Satzungs-, (außer Bauleitplanung), Steuer-, Grundstücks-, Wirtschaftsförderungs- und Personalangelegenheiten, soweit nicht die/der Bürgermeister/in zuständig ist, Prüfung der Jahresrechnung;

 - b) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:	5 Mitglieder
Aufgabengebiet:	Abwasser-, Bau-, Liegenschafts-, Umwelt- und Wegeangelegenheiten sowie Bauleitplanung;

- c) Kultur- und Sozialausschuss
Zusammensetzung: 5 Mitglieder
Aufgabengebiet: Kinder, Jugend, Familie, Senioren und Bindeglied zu den Vereinen; Kultur- und Sozialangelegenheiten sowie Planung von Festen;

In die Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen/-vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Zu den stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse zu a) bis c) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an der Ausschusssitzung teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

(1) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen/Einwohner einberufen.

Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung stellt die Tagesordnung auf. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Einwohnerinnen/Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie/er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin/Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie/er übt das Hausrecht aus.

(4) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung.

Einwohnerinnen/ Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als zwei Drittel der anwesenden Einwohnerinnen/Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muss mindestens

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen/Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung enthalten.

Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung (siehe Abs. 4), die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen/-vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen/-vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 100 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 20 €, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 200 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 40 €, hält.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund“, erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Es ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: 4 € vierteljährlich einschl. Porto zahlbar im Voraus,
Einzelbezug: Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preise von 1 € pro Ausgabe.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hörup vom 21.08.2003 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 24.03.2015 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hörup, 25.03.2015

(Siegel)

gez.

(Karin Carstensen)
- Bürgermeisterin -